

**Satzung**

# **WEITBLICK**

***„BDKJ-Jugendstiftung im Bistum Münster“***

**- Beschluss DLR 11.06.2008 –**

- Überarbeitet durch das Stiftungskuratorium am 06.06.2013-
- Überarbeitet durch das Stiftungskuratorium am 11.12.2013-
- Überarbeitet durch das Stiftungskuratorium am 10.12.2014-

## Präambel

Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft!

Der BDKJ Diözese Münster als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster sieht sich in der Verantwortung, Wege zur Sicherstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit zu suchen. Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Absicherung und Unterstützung insbesondere der Angebote des BDKJ im Bistum Münster zu gewährleisten, gründet der BDKJ Diözese Münster die Jugendstiftung „WEITBLICK“ – (BDKJ-Jugendstiftung im Bistum Münster).

Mit der Stiftung unterstützen wir junge Menschen darin, ihr Leben selbst zu bestimmen. Wir regen zu Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft und zu sozialem Engagement an. Im Geiste der Botschaft Jesu Christi geben wir der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster Sicherheit und Zukunft.

Die Stiftung erhält die nachfolgende Satzung:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „WEITBLICK – BDKJ-Jugendstiftung im Bistum Münster“.
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz Münster in der treuhänderischen Verwaltung der/des vom BDKJ-Diözesanvorstand bestimmten Treuhänders/Treuhänderin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit i.S.d §§ 11 und 12 SGB VIII (in der Fassung vom 13. September 2005) im Bistum Münster. Die Stiftung fördert Angebote der Jugendarbeit, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die katholische Jugendarbeit im Bistum Münster.

Darunter ist insbesondere die katholische Jugendverbandsarbeit im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster (mitsamt seiner Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen) zu verstehen.

Ebenso können Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der allgemeinen pfarrgemeindlichen Jugendarbeit unterstützt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000 Euro ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Zustiftungen sind möglich.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zeitnah zu verwenden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
5. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### § 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium

## § 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1) Ein Vertreter/Eine Vertreterin des BDKJ-Diözesanvorstandes Münster
  - 2) Zwei Person, die von der BDKJ-Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Das Mitglied des Vorstandes unter Abs. 1 Nr. 1 wird von der entsendenden Stelle bestimmt.
3. Der Treuhänder/Die Treuhänderin kann auch Mitglied des Vorstandes sein.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt und repräsentiert die Stiftung außergerichtlich.
2. Er arbeitet eng mit dem Treuhänder/der Treuhänderin zusammen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine oder mehrere Hilfspersonen
4. hinzuziehen und Aufgaben delegieren.

## § 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - 1) Der Stiftungsvorstand
  - 2) Vier Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände
  - 3) Sechs vom Kuratorium berufene Mitglieder (drei Experten/Expertinnen aus den Bereichen offenen Kinder- und Jugendarbeit und der pfarrgemeindlichen Jugendarbeit sowie bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen aus Wirtschaft, Politik oder dem Bistum Münster)
  - 4) Der vom Bischof ernannte Diözesanjugendseelsorger
3. Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr. 2 werden durch die BDKJ-Diözesanversammlung oder den Diözesanleitungsrat gewählt.
4. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von den Mitgliedern unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 gemeinsam berufen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3, endet nach drei Jahren oder durch vorzeitigen Rücktritt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

## § 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium trifft die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung.
2. Weitere Aufgaben sind insbesondere:
  - 1) Entwicklung von Fördergrundsätzen und –richtlinien
  - 2) Beratung und Bewilligung von Förderanträgen
  - 3) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 4) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
  - 5) Entlastung des Treuhänders/der Treuhänderin
  - 6) Repräsentation der Stiftung im jeweiligen Bereich
3. Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für das Kuratorium erlassen.

## § 11 Schirmherr/Schirmherrin

Das Kuratorium kann einen Schirmherrn/eine Schirmherrin berufen. Aufgabe des Schirmherrn/der Schirmherrin ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Stiftung in der Außendarstellung und in der Anwerbung von Zustiftungen und Spenden zu unterstützen. Die Tätigkeit des Schirmherrn/der Schirmherrin endet auf Wunsch des Schirmherrn/der Schirmherrin oder durch Abberufung durch das Kuratorium.

## § 12 Beiräte

Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung können Beiräte gebildet werden. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft das Kuratorium Frauen und Männer, die die Arbeit der Stiftung fachlich begleiten.

## § 13 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Übertragung des Stimmrechts der Mitglieder im Vorstand oder im Kuratorium ist ausgeschlossen.

## § 14 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen gemäß den Vorgaben des Vorstandes ab.
2. Der Treuhänder/Die Treuhänderin legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Der Treuhänder/Die Treuhänderin ist ehrenamtlich tätig.

## § 15 Satzungsänderung

1. Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Gestaltung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer absoluten Mehrheit des Vorstandes und einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Vorstand und das Kuratorium können der Stiftung gemeinsam einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks

gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen einer absoluten Mehrheit des Vorstandes und einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Kuratoriums.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### § 17 Rechtsübertragung

1. Das Stiftungsvermögen wird zum 29.11.2008 auf den Treuhänder/die Treuhänderin übertragen. Dieser/Diese ist verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapital in Höhe von 10.000 Euro.
2. Der Treuhänder/Die Treuhänderin wird rechtlich Eigentümer/Eigentümerin des Stiftungsvermögens. Wirtschaftlich wird es nicht Teil seines Vermögens, das heißt, eine Verwendung für seinen/ihren eigenen Bedarf ist ausgeschlossen. Das Vermögen dient ausschließlich der Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks. Die Pflichten des Treuhänders/der Treuhänderin bestimmen sich nach der Stiftungsvereinbarung und nach den allgemeinen Grundsätzen der treuhänderischen Verwaltung von Vermögen, wobei auf stiftungsgemäße Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist.

### § 18 Ausscheiden des Treuhänders

Bei Ausscheiden des/der jeweiligen Treuhänders/Treuhänderin ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Treuhandvereinbarung abzuschließen, die die Existenz der Stiftung gewährleistet.

### § 19 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### § 20 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.